



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 31  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 31  
Leopoldstr. 13-15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 31  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 31  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 31  
Domplatz 1  
48143 Münster

Nachrichtlich:

Städtetag  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199/201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag  
Kavalleriestraße 8-10  
40213 Düsseldorf

27. März 2012

Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
46.13 - 618/12

Telefon 0211 871-2463  
Telefax 0211 871-  
Referat34@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



## **Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)**

Zum 1. Dezember 2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) in Kraft getreten. Zwischenzeitlich haben Sie durch Bescheid vom 21. Dezember 2011 die pflichtigen Teilnehmer bestimmt und die Auszahlung einer ersten Konsolidierungshilfe veranlasst. Nunmehr stehen in diesen Kommunen die Erarbeitung von Haushaltssanierungsplänen und die entsprechende Beschlussfassung in den kommunalen Vertretungen an. Anschließend werden die Haushaltssanierungspläne Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Parallel werden in den Kommunen, deren Daten des Haushaltes 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen, Entscheidungen über eine mögliche Teilnahme an der Stufe 2 des Stärkungspaktes Stadtfinanzen herbeigeführt.

Die am 14. März 2012 erfolgte Auflösung des Landtags hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes. Trotz des fehlenden Landeshaushalts 2012 wird das Land wie vorgesehen das Auswahlverfahren für die zweite Stufe durchführen und seinen Verpflichtungen nachkommen. Die pflichtig oder auf Antrag teilnehmenden Gemeinden haben ihrerseits ihre Planungen ausschließlich auf der Grundlage des geltenden Stärkungspaktgesetzes vorzunehmen. Wir halten an dem Ziel fest, nach erfolgter Korrektur der Datengrundlagen die Anlage zum Stärkungspaktgesetz neu zu berechnen und dem Gesetzgeber das Ergebnis dieser Neuberechnung mitzuteilen. Anschließend wird in einem Gesetzgebungsverfahren über die Änderung der Anlage des Stärkungspaktgesetzes zu entscheiden sein.

Mit der Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes stehen die beteiligten Kommunen ebenso wie die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden vor neuen Fragestellungen. Im Interesse einer einheitlichen Beantwortung dieser Fragen gebe ich folgende Hinweise:



## **1. Inhalt, Reichweite und Anwendbarkeit der Regelungen über den Haushaltssanierungsplan**

Nach § 6 Abs. 4 des Stärkungspaktgesetzes tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. Haushaltssanierungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW der Haushaltssanierungsplan. Die Regelung des § 6 des Stärkungspaktgesetzes stellt somit eine Spezialregelung gegenüber der Pflicht aus § 76 GO NRW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bzw. eines Haushaltssanierungskonzeptes dar. Gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 Stärkungspaktgesetz gelten die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Der Haushaltssanierungsplan unterliegt deshalb als Teil des Haushaltsplans grundsätzlich auch den Vorschriften über die Haushaltssatzung. Im Jahr 2012 als dem ersten Jahr der Haushaltssanierungsplanung kann eine abweichende Harmonisierung der Aufstellungsverfahren im Einzelfall erforderlich sein. Diese steht im Ermessen der Bezirksregierung.

Die Genehmigung von Haushaltssanierungsplänen kann nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erteilt werden. Kommunen der Stufe 1 müssen den Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfen spätestens mit dem Haushaltsjahr 2016 erreichen, für Kommunen der Stufe 2 ist das Haushaltsjahr 2018 maßgeblich. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfen muss spätestens mit dem Haushaltsjahr 2021 erreicht sein.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist die Vorgabe des Zeitziels dadurch modifiziert worden, dass die zeitlichen Zwischenziele 2016 und 2018 mit dem Zusatz „in der Regel“ versehen worden sind. Der Gesetzgeber hat damit zum einen zum Ausdruck gebracht, dass ein Abweichen von den zeitlichen Vorgaben überhaupt nur im Hinblick auf das Zwischenziel des Haushaltsausgleichs unter Einschluss der Konsolidierungshilfen zulässig ist, und zum anderen vorgegeben, dass dieses Abweichen nur ausnahmsweise akzeptiert werden kann. Insoweit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sollten Sie von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen wollen, bitte ich vor einer Entscheidung um Abstimmung mit mir.



Das Stärkungspaktgesetz verlangt in jedem Fall einen Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Es räumt damit den Kommunen, die den Haushaltsausgleich auch schon vor dem Jahr 2021 erreichen können, nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen bis dahin zu strecken. Machbare Haushaltssanierungsmaßnahmen dürfen nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.

Ebenso wie § 76 GO NRW ermöglicht es allerdings auch § 6 des Stärkungspaktgesetzes, wirtschaftliche Überlegungen in die Haushaltssanierungsplanung einfließen zu lassen. So kann beispielsweise ein Haushaltssanierungsplan Projekte, Personalentwicklungs- oder Investitionsmaßnahmen enthalten, die rechtlich nicht geboten sind (sog. „freiwillige Leistungen“) und gleichwohl die finanzwirtschaftliche Situation innerhalb des Konsolidierungszeitraumes zu verbessern helfen; derartige Maßnahmen stehen für sich genommen einer Genehmigung des Haushaltssanierungsplans nicht entgegen. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt dieses auch für präventive Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie für wirtschaftliche Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes.

Diese Maßnahmen sind als einzelne Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushaltssanierungsplan aufzunehmen, die durch sie zu erreichenden finanzwirtschaftlichen Verbesserungen sind darzustellen.

Es dürfte hilfreich sein, wenn die Gemeinden für den Haushaltssanierungsplan die von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und den Bezirksregierungen empfohlene Darstellungsform (Maßnahmenblätter und Gesamtübersicht) verwenden.

Der Haushaltssanierungsplan muss bis zum erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich eine Konsolidierung in gleichmäßigen jährlichen Schritten darstellen. Ein Abweichen von dieser Vorgabe bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.



## 2. Planungsgrundlagen

Dem Haushaltssanierungsplan sind die Plandaten zu Grunde zu legen, die in entsprechender Anwendung meines Erlasses vom 9. August 2011 - Az. 33-46.09.01-71/10 - ermittelt werden.

Eine Besonderheit ergibt sich lediglich aus § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Stärkungspaktgesetzes; danach ist dem Haushaltssanierungsplan nach dem erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs ein degressiver Abbau der Konsolidierungshilfe zu Grunde zu legen.

Ich gehe davon aus, dass die an der Konsolidierungshilfe teilnehmenden Gemeinden, die bei der Aufstellung der Haushaltssanierungspläne beraten werden, Ihnen das erzielte Beratungsergebnis vollumfänglich zur Kenntnis geben werden.

## 3. Zuständigkeit

Abweichend von den allgemeinen Zuständigkeiten normiert das Stärkungspaktgesetz eine Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Genehmigung und die Überwachung des Haushaltssanierungsplans auch der kreisangehörigen Kommunen. Im Übrigen ist die Zuständigkeit der örtlichen Kommunalaufsichtsbehörde nicht verändert. Um die Einheitlichkeit kommunalaufsichtlichen Handelns zu gewährleisten, bitte ich Sie deshalb sicherzustellen, dass die untere Kommunalaufsichtsbehörde in geeigneter Weise eingebunden wird.

Ich bitte Sie, die Landräte und die Kommunen Ihres Bezirks entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Johannes Winkel)